

er glaubt, damit Zeit sparen zu können. Das würde ihn von seiner Aufgabe ablenken, und

"... so muß man jene allgemein bekannte Wahrheit beachten, daß einem Menschen, der von einer bestimmten Arbeit voll beansprucht wird, viele Fehler und Unterlassungen unterlaufen können. Das erklärt sich daraus, daß die Selbstkontrolle als psychische Tätigkeit eine schwierigere Aufgabe darstellt als die Kontrolle über die Tätigkeit einer anderen Person. Darum ist es erstrebenswert, bei der Durchsuchung einen zweiten Beobachter zu haben, der die Fehler fixiert und unbemerkt auf sie hinweist ... Die Rolle eines solchen Beobachters bleibt aber unvollständig, wenn die durchsuchenden Personen die zu Durchsuchenden aus dem Gesichtsfeld verlieren. Aus ihrem Verhalten kann der feinfühlig und überlegende Beobachter wertvolle Hinweise schöpfen ..." ¹

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Methode der Beobachtung im Abschnitt 2. verwiesen.

Auf einige Besonderheiten bei Körper- und Sachdurchsuchungen soll abschließend hingewiesen werden:

- a) Mitunter kommt es vor, daß Inhaftierte Widerstand gegen die Durchsuchungsmaßnahmen leisten. Einige weigern sich bereits, sich zu entkleiden.

Als Reaktion darauf hat sich bewährt, in sachlicher Form auf die rechtlichen Grundlagen der Körper- und Sachdurchsuchung bei der Aufnahme Inhaftierter in eine Untersuchungshaftanstalt hinzuweisen. Auch die Gewährung der Einsichtnahme in § 109 Abs. 2 StPO half erfahrungsgemäß, die Gegenwehr zu überwinden.

¹ RATINOW, "Forensische Psychologie für Untersuchungsführer", S. 286 f.